



Beschlussvorlage

Drucksache VL-165/2026

- öffentlich -

Datum: 08.06.2026

Über

Bürgermeisterin	X
Gemeindevertretervorsitzenden	X

Fachbereich	Bauverwaltung
Federführendes Amt	Bauverwaltung
Sachbearbeiter	Tobias Ott

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	Kennung
Gemeindevorstand der Gemeinde Ranstadt	17.06.2026	vorberatend	nichtöffentlich
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	17.06.2026	beschließend	öffentlich

Sanierung der Fenster und Türen in der Kita Sonnenhügel; Hier: Auftragsvergabe der Schreinerarbeiten

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, den im Verfahren mit der Nummer 02 bezeichneten Bieter als wirtschaftlichsten Bieter mit den Schreinerarbeiten zum oben genannten Bauvorhaben gemäß Angebot in Höhe von 141.725,48 € brutto zu beauftragen.

Finanzielle Auswirkungen / Haushaltsmittel:

Haushaltsstelle (Investition oder Sachkonto & Kostenstelle): 1064603009
Förderprogramm:
Geplante Fördermittel in Euro:

	Betrag brutto in Euro
Verfügbare Mittel gemäß Haushaltsstelle:	255.000,00
bereits verwendete Mittel:	13.900,32
benötigte Mittel gemäß Vorlage:	141.725,48
Verfügbare Restmittel nach der Entscheidung:	99.374,20

Sachdarstellung:

Zur Ausführung der Schreinerarbeiten für die Sanierung der Fenster und Türen in der Kita Dauernheim wurde auf Grundlage des Leistungsverzeichnisses des Architekturbüro Gierhardt, welches ordnungsgemäß über die HAD einschließlich aller erforderlichen Vergabeunterlagen eingestellt wurde ausgeschrieben.

Nach Abschluss des Verfahrens lagen zwei Angebote zur Prüfung vor.

Von beiden Bietern sind verpflichtend vorzulegende Unterlagen angefordert worden. Sie wurden innerhalb der gesetzten Frist im Rahmen von Nachforderungen in zulässiger Weise ordnungsgemäß übermittelt.

In Bezug auf das Angebot des Bieters 01 war die Durchführung einer Unterpreisprüfung nach § 16d Abs. 1 Nr. 2 S. 1 VOB/A (Basisparagrafen) zwingend durchzuführen, da das Angebot des Bieters 01 im Vergleich zum Angebot des Bieters 02 eine Preisdifferenz in Höhe von 40 % aufwies. Nach der von der juristischen Rechtsprechung vorgegebenen sog. Aufgreifsschwelle sind öffentliche Auftraggeber ab zumindest einer Preisdifferenz von 20% zur Aufklärung der Preisauskömmlichkeit verpflichtet. Gründe für eine Preisprüfung nach dem Ergebnis der darauf gerichteten Prüfung einzelner Positionen und des Gesamtpreises waren danach gegeben.

Trotz der Aufforderung zur Aufklärung der Auskömmlichkeit seines Angebotes erfolgte seitens des Bieters 01 innerhalb der gesetzten Frist keine Rückmeldung und/oder anderweitige Stellungnahme. Dies hat zur Folge, dass das Angebot des Bieters 01 vom Vergabeverfahren auszuschließen ist.

Im Hinblick auf das Angebot des Bieters 02 konnte aufgrund der vorstehenden Ausführungen die Ordnungsgemäßheit des Angebots festgestellt werden.

Bei dem Angebot des Bieters 02 handelt es sich um das wirtschaftlichste Angebot. Auf dieses bezogen sind zwingende oder fakultative Ausschlussgründe nicht ersichtlich.

Formale Mängel oder Ausschlussgründe sind ebenfalls nicht ersichtlich.

Auf Grundlage der fachlichen und technischen Prüfung durch das Vergabebüro Nickel und das Architekturbüro Gierhardt wird die Vergabe an den wirtschaftlichsten Bieter Nr. 02 empfohlen.

Die Bauverwaltung der Gemeindeverwaltung Ranstadt empfiehlt gleichlautend die Auftragsvergabe.

Anlage(n):

- (1) LV_Sanierung der Fenster und Türen blanko
- (2) Verfahrensbrief_final

Abstimmungsergebnis:

Ja _____ Nein _____ Enthaltung _____

Erl. Vermerk

_____ Datum

_____ Unterschrift